

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Frank Linow Elektro - Solar - und Regelungstechnik

## **§ 1 Allgemeines**

Für die gesamten Geschäftsverbindungen zwischen Frank Linow Elektro - Solar - und Regelungstechnik und deren geschäftlichen Auftraggebern für Angebote, Lieferungen und Leistungen gelten die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Für abweichende Bedingungen und Vereinbarungen gilt ausdrücklich die Schriftform mit Bestätigung.

## **§ 2 Angebote, Auftragsbestätigungen, Vertragsgegenstand, plantechnische Empfehlungen**

Angebote sind immer freibleibend und unverbindlich bis diese in angemessener Frist schriftlich als Auftrag bestätigt werden. Die schriftliche Auftragsbestätigung beinhaltet Umfang und Zeitpunkt der Lieferungen ist zugleich Vertragsgegenstand. Alle Empfehlungen, Planungen und Hilfeleistungen der Firma Frank Linow basieren auf den anerkannten Regeln der Technik und werden nach bestem Wissen zur Verfügung gestellt, begründen aber keine vertraglichen Verpflichtungen. Objektbezogene Planungsleistungen können über einen separaten Vertrag vereinbart werden.

## **§ 3 Preise, Zahlungen**

Die in den Angeboten oder Auftragsbestätigungen enthaltenen Preise verstehen sich mit Nebenkosten für die im Angebot stehenden Maßnahmen, Lieferung und geltender Umsatzsteuer. Zahlungen sind gemäß dem Auftragschreiben sofort Netto, ohne Abzug, wenn nichts anderes vereinbart ist, zu zahlen. Wir behalten uns das Recht vor, in Angeboten und Auftragsbestätigungen eine Vorkassenzahlung zu verlangen, wenn die Materialkosten für einen Gesamtauftrag 85% übersteigen.

## **§ 4 Eigentumsvorbehalt**

Die gesamte gelieferte oder montierte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung mit allen Forderungen aus dem Vertrag, Eigentum der Firma Frank Linow.

## **§ 5 Lieferung, Gewährleistung, Entgegennahme**

Die Lieferung erfolgt im Auftrag des Auftragnehmers mit Angaben zu etwaigen Lieferzeiten.

Der Gefahrenübergang tritt ein sobald die Ware zum Auftraggeber abgesandt wird. Eine zusätzliche Versicherung kann auf Wunsch des Auftraggebers veranlasst werden, wobei die Kosten vom Auftraggeber zu tragen sind. Lieferungen sind vom Auftraggeber entgegen zu nehmen, auch wenn unwesentliche Mängel sichtbar sind. Mängel müssen sofort beim Auftragnehmer gemeldet werden, um den Ersatz oder die Reperatur bei dem Hersteller zu veranlassen. Teillieferungen sind ausdrücklich zulässig. Kann eine Nachbesserung des Herstellers über die Gewährleistung nicht erfüllt werden, kann eine Minderung des Kaufpreises oder der Rücktritt des Vertrages in betracht gezogen werden.

## **§ 6 Erfüllungsort Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist der Standort Hamburg.